

Vorlage Nr.: 2020/198

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Wahlausschuss des Kreises	Landrat	31.07.2020	1

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats/ der Landrätin und der Vertretung des Kreises durch den Wahlausschuss des Kreises

Beschlussvorschlag:

Der Kreiswahlausschuss stimmt dem Vorschlag gemäß der Vorprüfung des Wahlleiters zu.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 18 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen entscheidet der Wahlausschuss spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl (also spätestens am 05.08.2020) in öffentlicher Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind.

Zu dieser Sitzung sind gemäß § 28 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge einzuladen. Sie sind, sofern Mängel und im Besonderen gegebenenfalls eine Zurückweisung eines Wahlvorschlages zur Debatte stehen, zu hören.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl (27.07.2020) bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht sein. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang darauf, ob sie allen Forderungen des Kommunalwahlrechts entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen. Durch diese Tätigkeit bereitet er gleichzeitig die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung vor.

Alle eingegangenen Wahlvorschläge, also auch verspätet eingegangene oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, legt der Wahlleiter dem Wahlausschuss in der Sitzung vor und berichtet über das Ergebnis seiner Vorprüfung.



Süberkrüb
Landrat

Der Wahlausschuss muss gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG Wahlvorschläge zurückweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das KWahlG und die KWahlO aufgestellt sind
- aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Da die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen erst am 27.07.2020 abläuft, werden die eingereichten Wahlvorschläge erst zur Sitzung des Wahlausschusses am 31.07.2020 abschließend vorliegen.

Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen kann durch Beschwerde beim Landeswahlausschuss angefochten werden.

Anmerkungen

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Kreiswahlausschuss über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch die Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden zu entscheiden hat. Die Beschwerdeentscheidung muss gemäß § 18 Absatz 4 KWahlG i. V. m. § 10 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahl spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl (**14.08.2020**) getroffen werden.

Darüber hinaus kann die Vertrauensperson eines Wahlvorschlages gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG gegen Verfügungen des Wahlleiters, welche im Rahmen der Vorprüfung ergangen sind, den Kreiswahlausschuss anrufen. Der Kreiswahlausschuss wird in einem solchen Fall umgehend nach Eingang beim Wahlleiter davon in Kenntnis gesetzt.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung:		